

Bekanntmachung

über die Wahlen der Kirchenverwaltungsmitglieder
für die Wahlperiode 2019 - 2024
der kath. Kirchengemeinde St. Wenzeslaus Litzendorf

Die Wahl findet statt am

Samstag, 17. November 2018 von 17 - 20 Uhr im Versammlungsraum Kirche Pödeldorf

Sonntag, 18. November 2018 von 9.30 Uhr – 16 Uhr im Pfarrheim Litzendorf.

Für die Wahl wurde ein **Wahlausschuss** gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
Pfarrer Marianus Schramm, Vorsitzender Norbert Wagner, Georg Holzschuh, Margit Schütz und Dieter Stahler.

Die Wahlberechtigten sind eingeladen, an der Wahl teilzunehmen.

Wahlberechtigt ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, in dieser Kirchengemeinde seine Hauptwohnung besitzt und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Vom **Wahlrecht ist ausgeschlossen**, wer

1. zur Besorgung all seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.

Das **Wahlrecht** ruht für die Kirchengemeinemitglieder, die

1. wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Ziff. 1 - 3 StGB unterliegen.

Wählbar als Kirchenverwaltungsmitglied ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GStVS). Kirchensteuerpflichtig sind dem Grunde nach auch Studenten, Hausfrauen oder Rentner.

Nicht gewählt werden können nach Art. 9 GStVS Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich gemäß Feststellung des Erzbischöflichen Ordinariats im offenen Gegensatz zur Lehre oder den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig die Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind oder
7. deren (aktives) Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ruht.

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister können zwar in die Wahlliste aufgenommen werden, dürfen jedoch nicht gleichzeitig der Kirchenverwaltung angehören. Deshalb wird lediglich der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach vorstehendem Satz nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre.

Briefwahl

1. Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
2. Der Briefwahlschein kann bis zum 14.11.2018 schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
3. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragssteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag.
4. Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das katholische Pfarramt St. Wenzeslaus spätestens bis 16.11.2018 12:00 Uhr oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Wahlvorschläge

1. **Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten auf, bis spätestens 15.10.2018 Kandidaten/innen vorzuschlagen.**
2. Dies kann namentlich über das Pfarramt, dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, einem amtierenden Kirchenverwaltungsmitglied oder dem Pfarrer erfolgen.

Litzendorf, den 26. September 2018

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Ausgehängt am _____

Abgenommen am _____